



AMTSGERICHT BREMEN
Abteilung für Zivilsachen

Geschäfts-Nr.: 16 C 0545/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Beschluss

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollm.: RAin Carola Sieling, Paderborn, zu 440/12SC01Sc

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe:

Der Beklagte hat nach § 91a ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Nach § 91a Abs. 1 S. 2 und S. 1 ZPO ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden, wenn die Parteien – wie hier – den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären.

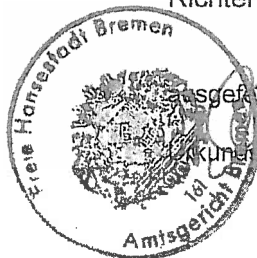
Im Rahmen der Entscheidung ist insbesondere der zu erwartende Verfahrensausgang zu berücksichtigen. Im zu beurteilenden Fall hätte der Kläger voraussichtlich obsiegt, sodass die Kosten der Beklagten aufzuerlegen waren.

Dem Kläger stand unstreitig ein Anspruch gegen die Beklagte auf Erteilung einer Auskunft gemäß § 34 BDSG zu. Dieser Anspruch war bei Eintritt der Rechtshängigkeit auch noch nicht wegen Erfüllung erloschen. Zwar hatte die Beklagte dem Kläger bereits mit Email vom 25.9.2012 eine Auskunft erteilt. Diese war jedoch erstens inhaltlich unzureichend, da insbesondere nicht mitgeteilt wurde, welche

Informationen aus welcher Quelle stammten. Diese Information wurde erst im Schriftsatz vom 27.2.2013 offen gelegt, wo erläutert wurde, dass von der Auskunft Infoscore die Auskunft „Beendigung eines Insolvenzverfahrens“ und von der Auskunft Accumio vier Haftbefehle mitgeteilt worden seien. Zweitens war die Auskunft teilweise – nämlich in Bezug auf die erfolgten Abfragen – unstreitig falsch. Auf die ohne weiteres als zweite Anfrage nach § 34 BDSG zu wertende Email des Klägers vom 25.9. 2012 hätte die Beklagte weiter Stellung nehmen müssen. Soweit die Beklagte vorträgt, sie habe die gewünschten Informationen später telefonisch übermittelt, kann dahinstehen, ob dieser – seitens des Klägers bestrittene Vortrag – zutrifft. Denn der Kläger hatte in seiner Email vom 25.9.2012 ausdrücklich eine schriftliche Mitteilung angefordert. Besondere Umstände im Sinne von § 34 Abs.6 BDSG sind nicht ersichtlich.

Bremen, den 08.07.2013

gez. Krause-Junk
Richterin



Ausgefertigt
Kundenbeamtin der Geschäftsstelle